



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

09/2005

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

02.06.2005

I n h a l t

	Seite
Satzung des Forschungszentrums Landschaftsentwicklung und Bergbau- landschaften (FZLB) der Brandenburgischen Technischen Universität Cott- bus	2

Satzung des Forschungszentrums Landschaftsentwicklung und Bergbaulandschaften der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl I S. 394) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Das Forschungszentrum Landschaftsentwicklung und Bergbaulandschaften (FZLB) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus unter Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG sowie gemäß § 30 Abs. 1 der Grundordnung der BTU.

§ 2 Aufgaben

(1) Das FZLB dient der koordinierten Durchführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Ökosystemgenese und Landschaftsentwicklung. Als wichtiges Fallbeispiel in der Region untersucht das FZLB Bergbaulandschaften sowie vergleichbare stark veränderte Landschaften außerhalb der Region. Es dient der fakultäts- und disziplinübergreifenden Bearbeitung naturwissenschaftlicher, technischer und gesellschaftlicher Fragestellungen im Rahmen dieses wissenschaftlichen Profils.

(2) Das Zentrum beteiligt sich nach Möglichkeit an der Forschung der EU, des Bundes, der Länder und Kommunen. Es bearbeitet darüber hinaus Forschungsvorhaben mit der Wirtschaft.

(3) Das Zentrum unterstützt die interdisziplinär abgestimmte Vermittlung von Methoden und Ergebnissen der Forschung in der Lehre, sowie deren Aufbereitung und Weitergabe an Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung wird im Rahmen der BTU-Studiengänge sowie in Kooperation mit anderen Bildungsträgern realisiert.

(4) Das Zentrum koordiniert das internationale Forschungsnetzwerk „Research Network Mine-site Recultivation“. Es bringt sich aktiv in weitere regionale und internationale Netzwerke ein.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Angehörige des Zentrums sind:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Mitglieder der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen, soweit für diese eine dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnung eingerichtet wurde.

Im Zentrum können auch Studierende der BTU sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken.

(2) Das FZLB ist in Abteilungen untergliedert, die der disziplinären Vorbereitung von Forschungsvorhaben dienen. Die inhaltliche Abteilungsstruktur wird einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

(3) Das FZLB verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sachliche Mittel. Die Abteilungen verfügen über keine zusätzlichen zentralen Haushaltsmittel.

§ 4 Kooperationen

(1) Das breite wissenschaftliche Profil des FZLB erfordert die enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Behörden und Industrieunternehmen.

(2) Die Bedingungen der Zusammenarbeit werden in gesonderten Kooperationsverträgen geregelt.

(3) Die Kooperationspartner wirken auf der Grundlage der abzuschließenden Kooperationsverträge bei der Realisierung der Aufgaben des FZLB mit.

§ 5 Leitung

(1) Das FZLB wird von einer wissenschaftlichen Leiterin oder einem wissenschaftlichen Leiter, die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer an der BTU ist, geleitet. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter wird auf Vorschlag des Senates von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig.

(3) Der/dem wissenschaftlichen Leiterin/Leiter steht ein Kollegium mit den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der im FZLB aktiven Professuren der BTU Cottbus als Mitbestimmungs- und Entscheidungsgremium für zentrale Fragen des Zentrums zur Seite. In das Kollegium entsenden die Abteilungen des Zentrums Vertreterinnen und Vertreter.

(4) Die Organisation der Leitung, die Gliederung in Abteilungen sowie deren Leitung werden in einer Geschäftsordnung des Zentrums geregelt.

(5) Zur Förderung der Entwicklung und zur wissenschaftlichen Beratung des Zentrums kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein zeitweiliges oder ständiges Kuratorium eingesetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung des Forschungszentrums Bergbaulandschaften der Brandenburgischen Technischen Universität (FZLB) vom 7. August 2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 7. April 2005 sowie der Anzeige an das für die BTU zuständige Mitglied der Landesregierung mit Schreiben vom 18. April 2005.

Cottbus, den 18. April 2005

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Sigmund
Präsident